Satzung der

IONOS Group SE

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   IONOS Group SE.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Montabaur, Deutschland.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von Produkten und Lösungen im Bereich Internetpräsenz und Online-Produktivität, insbesondere mit Digitalisierungsanwendungen wie Webhosting, Server, E-Business-Applikationen sowie damit verbundene Aktivitäten (beispielsweise die Registrierung von Domains, das Hosting von Webseiten, das Anbieten von E-Commerce-Anwendungen und Lösungen für die Erstellung von Webseiten und E-Shops für Kunden, Anwendungen für Personal Information Management, Marketing Tools, Groupwork, Online-Storage oder Office-Applikationen, sowie im Bereich der Cloud-Anwendungen und Cloud-Infrastruktur jeglicher Art. Ferner gehört zum Gegenstand des Unternehmens die Entwicklung und der Betrieb von Werbe- und Vertriebsplattformen und der Handel mit Domains, die Errichtung, die Vermietung und der Betrieb von Rechenzentren und Informationstechnologie-Infrastruktur jeglicher Art, sowie die Entwicklung von und der Handel mit Informationstechnologie-Produkten aller Art auf eigene und fremde Rechnung, weiterhin die Publikation, Distribution und Erhebung von Daten aller Art in Datennetzen und in diesem Zusammenhang Vertrieb, Aufstellung und Schulung im Bereich von elektronischen Daten-, Kommunikations- und Netzwerkanschlusssystemen sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Software und branchenüblichen Dienstleistungen.

   Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch das Erbringen von Service- und Support-Dienstleistungen im Internet-Bereich sowie die Übernahme von

---

* Die in dieser Satzung gewählte männliche Form umfasst Personen jedes Geschlechts.

Beratungsaufgaben und sonstigen Dienstleistungen, wie auch der Erwerb, das Halten und die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind. Nicht Gegenstand des Unternehmens sind Geschäfte, für die eine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.

2. Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu gründen oder zu erwerben oder sich daran zu beteiligen und alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich sind. Die Gesellschaft ist zu allen weiteren Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sein können.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenzufassen und sich auf die Leitung oder Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.

§ 3
Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

2. Informationen an Aktionäre und Inhaber sonstiger zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
Grundkapital, Genehmigtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 140.000.000,00 (in Worten: Euro hundertvierzig Millionen).

2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 140.000.000 (in Worten: hundertvierzig Millionen) Stammaktien, jeweils als nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Wirkung ab dem 1. September 2026 bis

zum 31. August 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 70.000.000,00 zu erhöhen (***Genehmigtes Kapital 2026***). Die Ermächtigung kann einmalig oder mehrmals und auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Bei Bareinlagen können die neuen Aktien vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

(a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

(b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;

(c) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. entsprechender Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der

Gesellschaft stehende Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- und/oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht zustünde;

(d) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;

(e) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgt, um Aktien in Erfüllung von Ansprüchen aus Aktienbeteiligungsprogrammen an gegenwärtige und frühere Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an gegenwärtige und frühere Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG auszugeben. Soweit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss unter lit. a) bis lit. e) sind insgesamt auf einen Betrag von bis zu 20 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2026 oder – falls dieses geringer ist – des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 vorhandenen Grundkapitals beschränkt. Auf diese Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder sinngemäßer Anwendung von Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden, sowie derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

4. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 70.000.000,00 eingeteilt in bis zu 70.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer nachgeordneten Konzerngesellschaft der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch

Hauptversammlungsbeschluss vom 19. Mai 2026 in der Zeit vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2029 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5
Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Junge Aktien können nur als Namensaktien ausgegeben werden.

2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

3. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile besteht nicht. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgegeben werden.

4. Im Falle einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnanteilberechtigung neuer Aktien abweichend von der gesetzlichen Regelung festgesetzt werden.

III.
DER VORSTAND

§ 6
Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, deren Anzahl der Aufsichtsrat festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt.

Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 7
Geschäftsführung

1. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands zu führen.

2. Der vorherigen Zustimmung durch einen Beschluss des Aufsichtsrats bedarf die Vornahme aller Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, die nach Art und Umfang über den üblichen Geschäftsverkehr hinausgehen. Dazu zählen insbesondere:

   (a) Wesentliche Änderungen der Geschäftspolitik, insbesondere Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender wesentlicher Geschäftszweige, Produkte und Dienstleistungen. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit strategischer Bedeutung;

   (b) Errichtung, Erwerb, Verkauf, Veräußerung oder sonstige Übertragung oder Belastung von Beteiligungen, Unternehmen oder Betrieben;

   (c) Verkauf, Veräußerung, Verpachtung oder jede anderweitige Übertragung (auch nach Umwandlungsgesetz) des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen; Abschluss von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291 ff. AktG;

   (d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nebst den dazugehörigen Verpflichtungsgeschäften;

   (e) Verabschiedung des Budgets für ein Geschäftsjahr einschließlich der Einzelpläne (z. B. Investitionsplan, Finanzplan).

3. Sofern die gemäß Ziffer 2 lit. (a) bis (d) dieses Paragraphen genannten Geschäftsvorfälle bereits in einem vom Aufsichtsrat verabschiedeten und im Detail angesprochenen Budget nach Ziffer 2 lit. (e) dieses Paragraphen vorgesehen sind und in diesem Rahmen mit dem Aufsichtsrat erörtert wurden, entfällt das Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ziffer 2 dieses Paragraphen.

4. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung kann insbesondere weitere Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats für Geschäfte von grundlegender Bedeutung vorsehen.

§ 8
Vertretung der Gesellschaft

1. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wird die Gesellschaft durch den Vorstand vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht dem ordentlichen Vorstand gleich.

2. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien. Davon ausgenommen ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand (Art. 9 Abs. 1 lit. c) Ziff. iii) SE-VO i.V.m. § 112 AktG).

IV.
DER AUFSICHTSRAT

§ 9
Aufsichtsratsmitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, höchstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederbestellungen sind zulässig.

3. Für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.

4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung

der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

5. Im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf.

6. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.

7. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

8. Die Aufsichtsratsmitglieder haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 10
Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.

2. Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch eine etwaige Zweitstimme des Vorsitzenden nicht zu.

§ 11
Beschlussfassungen

1. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, es sei denn, der Aufsichtsrat trifft eine andere Entscheidung.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

3. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung auf eine vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmende Weise gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit vorsehen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Die erneute Abstimmung kann von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt werden.

§ 12
Befugnisse und Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.

2. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt. Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss.

3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.

4. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ermächtigt.

§ 13
Vergütung

1. Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten gegen Einzelnachweis ferner Ersatz ihrer Auslagen, welche ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstehen, sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Erstattung der Auslagen erfolgt sofort.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Aufsichtsratsmitglieder, soweit gesetzlich zulässig auf Kosten der Gesellschaft, in angemessenem Umfang gegen Haftungsrisiken ihrer Aufsichtsratstätigkeit zu versichern.

V.
DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14
Ort und Einberufung, Bild- und Tonübertragung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.

3. Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, durch den Vorstand einberufen.

4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist - durch eine, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 15 anmelden müssen, zu veröffentlichende Bekanntmachung; der Tag der Einberufung und der letzte Tag, bis zu dem sich die Aktionäre zu der Hauptversammlung anmelden müssen, sind hierbei nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 15
Anmeldung zur und Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Antragstellung sind nur diejenigen Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich angemeldet haben.

2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise bei der Gesellschaft oder bei einer der sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist zugegangen sein, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag und die weiteren Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

§ 16
Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Formerfordernisse bestimmt werden.

3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 17
Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied ermächtigen, den Vorsitz in der Hauptversammlung zu führen. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende nicht anwesend und eine Ermächtigung nicht erfolgt oder ein Ermächtigter nicht anwesend, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu benennendes Aufsichtsratsmitglied.

2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmung.

3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

§ 18
Beschlussfassung

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen, werden

Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Soweit das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

§ 19
Virtuelle Hauptversammlung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine bis zum 26. Januar 2028 stattfindende Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG einzuberufen.

2. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, ausgenommen dem Versammlungsleiter, ist eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

3. § 17 Ziff. 3 dieser Satzung (Regelung zur Beschränkung des Frage- und Rederechts) gilt auch für die virtuelle Hauptversammlung.

4. Die näheren Einzelheiten zur Einberufung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.

5. § 14 Ziff. 1 dieser Satzung (Reglung zur Bestimmung des Ortes der Hauptversammlung) findet auf eine virtuelle Hauptversammlung keine Anwendung.

VI.
GEWINNVERWENDUNG

§ 20
Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

2. Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Außerdem kann die

Hauptversammlung neben oder anstelle der Barausschüttung des Bilanzgewinns der Gesellschaft eine Sachausschüttung beschließen.